

Stuttgart, 08.09.2008

Klinikum Stuttgart Betrauungsakt (Interner Organisationsakt/Zuwendungsregelungen)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Krankenhausausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	19.09.2008 02.10.2008

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt (Internen Organisationsakt/Zuwendungsregelungen) für den Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart (vgl. Anlage 1).

Begründung

Nach dem EG-Vertrag sind Beihilfen vom Grundsatz her nicht zulässig. Mit dem 2005 veröffentlichten „Monti – Paket“ (Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag) hat die Europäische Kommission jedoch weit reichende Folgerungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anwendung des Beihilferechts gezogen. Sie sind geeignet, Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freizustellen.

Wichtiger Teil des Monti-Pakets ist die sog. „Entscheidung“ – auch als Freistellungsentscheidung bezeichnet. Sie befasst sich mit den Voraussetzungen, die gelten sollen, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse öffentliche Zuwendungen für Dienstleistungen nicht bei der Kommission zu notifizieren sind. Im Betrauungsakt, der nach der Freistellungsentscheidung erforderlich ist, sind folgende Parameter für die Leistungen und finanziellen Zuwendungen vorab festzulegen:

1. Öffentlicher Auftrag

Der Betrauungsakt muss an das Unternehmen gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Der Gemeinderat ist das für die Betrauung zuständige Gremium.

2. Berechnung der Ausgleichszahlung

Die Beihilfe muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden.

Dies geschieht durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan.

3. Vermeidung von Überkompensierung und Kontrolle

Die Verwendung der Mittel muss vom Krankenhaus in der Jahresrechnung nachgewiesen werden.

Der vorliegende Betrauungsakt ist das Ergebnis umfassender Vorarbeiten. Wertvolle Hilfe hat hierbei der, in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Innenministerium vom Landkreistag erarbeitete Muster-Betrauungsakt geleistet. Derzeit vorliegende Vorgaben und Hinweise des deutschen Städtetages wurden beachtet.

Parallel zur Erarbeitung des Stuttgarter Betrauungsaktes wurde der Stadt vom Bundesministerium für Gesundheit ein Auskunftersuchen der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, übermittelt. Die EU-Kommission hatte 6 Träger aus mehreren Bundesländern ausgewählt, die repräsentativ verschiedene Rechtsformen, sowohl städtische- als auch Kreis- und Universitätseinrichtungen, abdecken. Die Antworten hat das Bundesministerium für Gesundheit Anfang September nach Brüssel weitergeleitet. Die Verwaltung wird den Gemeinderat über den weiteren Fortgang informieren.

Finanzielle Auswirkungen

-

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat WFB hat die Vorlage mitgezeichnet

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Klaus-Peter Murawski
Bürgermeister

Anlagen

1

Betrauungsakt
(Interner Organisationsakt/Zuwendungsregelungen)

der Landeshauptstadt Stuttgart

auf der Grundlage

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
- Freistellungsentscheidung -

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistung gewährt werden
(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes hat der Stadtkreis die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Das Klinikum Stuttgart ist in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses sich aus dem jeweils aktuellen Bettenbescheid des Landes und des Regierungspräsidiums ergeben.

§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Gemäß der Krankenhausplanung des Landes ist das Klinikum Stuttgart als Krankenhaus der Maximalversorgung eingestuft. Im Rahmen dieses Versorgungsauftrags ist der Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung mit dem ärztlichen, pflegerischen, technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Klinikums sowie der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung betraut.

(2) Für Krankenhäuser der Maximalversorgung ist festzustellen, dass einige Bereiche der Spitzenmedizin (insbesondere Extremkostenfälle) trotz deutlicher Verbesserung im DRG-System derzeit weiterhin nicht ausreichend abgebildet und damit weiter unterfinanziert sind. Das Klinikum Stuttgart stellt im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung ein breit gefächertes Behandlungsangebot in mehr als 50 Kliniken und Instituten mit Spezialisten für jede Erkrankung bereit. Aus der gesellschaftlichen Aufgabe eines kommunalen Maximalversorgers heraus engagiert sich das Klinikum Stuttgart hierzu auch in Geschäftsfeldern, die aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht oder nicht in diesem Umfang ein Angebot an die Bevölkerung nahe legen würden, derzeit besonders im Bereich der Pädiatrie.

(3) Die vom Klinikum Stuttgart wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet die unbefristete Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen

- a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Stuttgart stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Klinikum Stuttgart ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- c) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Stuttgart behandelten Patienten mit stationären und ambulanten Leistungen der Rehabilitation.

2. Leistungen der Behindertenhilfe

- a) stationäre Heimversorgung,
- b) sowie ambulante Beratungs-, Nachsorge- und Betreuungsleistungen der Behindertenhilfe der im Klinikum Stuttgart behandelten Patienten.

3. Notfalldienste

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg.

4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen, sowie Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen,
- b) Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
- c) Betrieb einer Blutbank für Patienten des Klinikums Stuttgart,
- d) Speisenversorgung für Patienten des Klinikums Stuttgart,
- e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige,
- f) Betrieb eines Institutes für Krankenhaushygiene.

(4) Daneben erbringt das Klinikum Stuttgart Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 3 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Krankenhauses nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Landeshauptstadt dem Klinikum Stuttgart eine Ausgleichszahlung zuwenden. Die maximale Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt Stuttgart auf Antrag des Klinikums über die Ausgleichshöhe nach § 3 Abs. 3. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Klinikums auf die Ausgleichszahlung.

Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 4), werden nicht ausgeglichen.

(2) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 3 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

